

S a t z u n g
der Stadt Werther (Westf.)
vom 15. Januar 1987
zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
im räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 25 "Weststraße/Osningstraße"
- Teilpläne 1 und 2 -

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 18.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Weststraße/Osningstraße" - Teilpläne 1 und 2 -. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem anliegenden Grundkartenauszug durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

§ 2

Anforderungen im Geltungsbereich

(1) Dachneigung und Drenpel

Bei 1-geschossigen Gebäuden
und 2. Vollgeschoß im Dach-
raum

35 - 45° Drenpel maximal 40 cm,
gemessen von Oberkante
Fertigdecke bis Oberkante
Fußfette

Bei 2-geschossigen Gebäuden 30 - 35°

Drenpel unzulässig,
Ausnahmen können zugelassen
werden, wenn konstruktive
Gründe vorliegen.

(2) Dachaufbauten

Nur zulässig bei Dachneigungen über 35°.

(3) Dachdeckungen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind in Art und Farbe einheitliche Dachdeckungen zu wählen.

§ 3

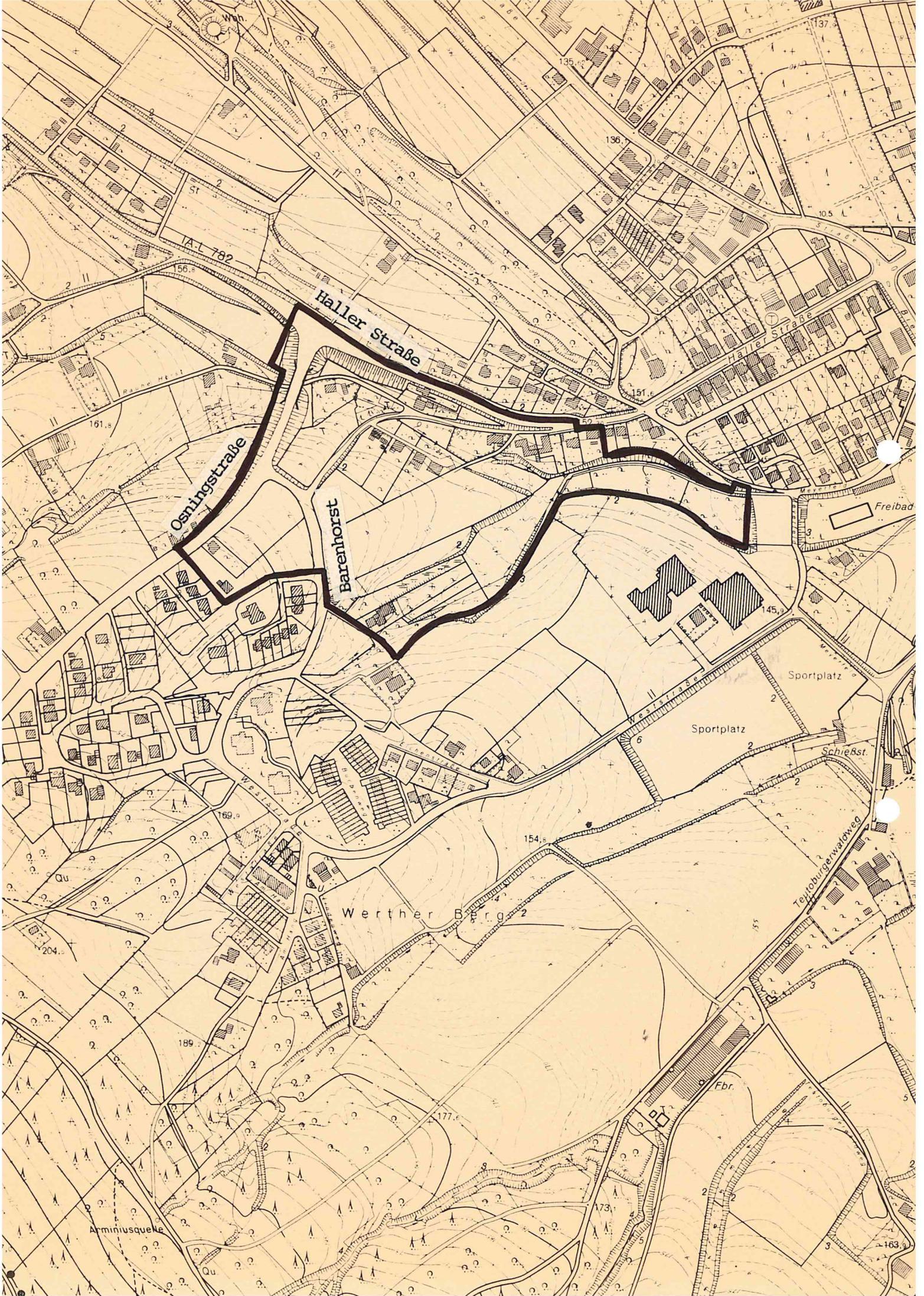
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)


(Schriftführer)



Haller Straße

Osnungstraße

Barenhorst

Werther Berg

Sportplatz

Sportplatz

Schießst.

Teufburgerwalderweg

Fbr.

Arminiusquelle

IA-L 782

156

161

169

204

189

177

173

154

135

136

137

105

45,3

163,9